

G e s e t z
vom 28. Nov. 1962
.....

mit dem das Gesetz über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pitztalles abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pitztalles vom 21.12.1951, LGBL. Nr. 24/1952, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Gemeinden Pitten, Sautern, Scheiblingkirchen, Schiltern, Seebenstein und Warth werden zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen öffentlichen Wasserversorgung zum "Wasserleitungsverband Unteres Pitztal" - im folgenden "Verband" genannt - zusammengeschlossen. Er hat Rechtspersönlichkeit und seinen Sitz in Pitten."

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

"Die Vollversammlung besteht aus den von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte zu bestellenden Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen, welcher an die Stelle des Mitgliedes tritt, und zwar vorübergehend während dessen Verhinderung und dauernd im Falle des Ausscheidens desselben aus der Gemeindevertretung. Die Einberufung des Ersatzmannes im Falle des dauernden Ausscheidens eines Mitgliedes erfolgt durch den Obmann. Die Mitglieder (Ersatzmänner) werden auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates bestellt; jedenfalls aber bleiben sie bis zum Zusammentritt der neubestellten Vollversammlung im Amte. Die Bestellung der von jeder Verbandsgemeinde als Mitglieder und Ersatzmänner zu entsendenden Gemeinderäte erfolgt sinngemäß nach den Bestimmungen der nÖ. Gemeindewahlordnung

über die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte. Ist die Liste der von einer Gemeinde entsendeten Mitglieder und Ersatzmänner erschöpft, so sind von dem betreffenden Gemeinderat nach den gleichen Bestimmungen für die restliche Amtsperiode der Mitglieder (Ersatzmänner) der Vollversammlung Ersatzwahlen durchzuführen. Mitglieder und Ersatzmänner der Vollversammlung können in sinngemäßer Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen der nÖ. Gemeindeordnung auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheiden. Sie können jederzeit auch von dem Gemeinderat, der sie entsendet hat, wieder abberufen werden."

3. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

"Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und zwar dem Obmann, dem ersten und zweiten Obmannstellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Vollversammlung gewählt (§ 5 lit. a). Die Wahl erfolgt nach Maßgabe des Abs. 3 nach den für die Wahl des Bürgermeisters geltenden Vorschriften der nÖ. Gemeindewahlordnung. Dasselbe gilt hinsichtlich von Ersatzwahlen, wenn Vorstandsmitglieder ihr Amt zurücklegen oder als Mitglieder der Vollversammlung ausscheiden. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 gelten sinngemäß auch für den Vorstand. In diesem Falle sind Ersatzwahlen in den Vorstand erst durchzuführen, wenn der neugewählte Gemeinderat neue Mitglieder in die Vollversammlung entsendet hat."

4. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

"Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich. Sind bei einer Sitzung weniger als 4 Mitglieder erschienen, so kann über die gleichen Beratungsgegenstände eine neuerliche Sitzung angeordnet werden, die innerhalb von 2 Wochen nach der 1. Sitzung stattzufinden hat. Die 2. Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Dieser Umstand ist im Einberufungsschreiben zur 2. Sitzung ausdrücklich anzuführen."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.